

In crafft diser schrift zu Zügnus beeden theilen glychluthend zuogestellt worden. Actum als obstaht".

1) s. AH 87/58

Konzept, von Stadt- und Amtsrat Beat II. Zurlauben. - AH 87, 323 (aufgeklebt)

143

[1641?]¹

A

MEMORIAL [DER IM THURGAU REG. V KATH. ORTE UEBER VERSCHIEDENE
KLAGEPUNKTE DER GERICHTSHERREN IM THURGAU]

EA V 2, 1503 Art. 49

"Erstlichen, das anloben oder Eydtschwören betreffende, auff das der Cleger (dessen sich die Grichtsherren meistens beschweren) nit geoffenbahrt werde, köndte die ungefahrliche form gebrucht werden.

Das der Grichtsherr den angäber in beisein zweyer ehrlicher männer des Grichts beeydigen, die dan dessen vor Gricht Zeügnuss geben, deme dan auch, da der Verhörte ein bekhandter biderman, geglaubt und darauff geurtheilt werden solte.

Da aber kein völlige bewisthum, sundern allein starckhe muthmassungen und solliche verdächt auff ein Persohn verhanden wähen, das solliche nit woll ledig zelassen, will in sollichem fahl Niemandt darwider sein, das nit dem beclagten einen Eydt auff zeerlegen sye, allein das hierinnen grichtlich procediert und ... auff blosse argwöhn und einbildungen dergleichen angemuehtet werde, dardurch einer in straff und gefahr einrömen möchte.

2. *Den Wildtbahn belangende, der einzig und allein der hohen Landtsobrigkeidt [=reg. Orten] zuständig ist und gehört, und mit dem halben theil der Nidergrichtlichen buossen weder erdauscht noch erkhaufft worden, möchten zwahr Mein gnädige Herren, sollichen zu Jhrem nit geringen Nutz verleichen lassen, weil sye aber ein solliches zu thun nit bedacht sein werden, köndte all vorderist zur recognition wohär der dependiere, dem Herrn Landtvogten und Amtsleühten von ~~regierenden~~ ~~Orthen~~ reserviert werden, das die mit Volmacht aller Orthen des Thurgews (ob die wollen) Jagen mögen. Und das in dem überigen den Grichtsherren wie bereihts A^o 1509² beschächen, aus gnaden Verners vergundt wurde, das Jeder in seiner Herrschafft Jagen möchte, und die underthanen dessen sich enthalten sollen, doch Jhnen darbei nit abge-*

stricht sich vor Wülffen und bähren Jhres leibs und veechs und vor wider-schweinen Jhrer güetteren halb zu versichern, solliche auch in Jhren eignen und den gemeinden zugehörigen güetteren und wäldern zuschiessen und umbzebringen. Sovil aber die hochwäldt, welche die Grichtsherren einhabent und besitzent, betrifft, sollen in denselbigen die Underthanen einicherlei gewildt, wie das gleich namen hat, zu schiessen und Jagen nit bemächtiget sein, und das es des vogelschiessens halb verbleibe, wie von alters und bis-häro in bruch und uebung gewessen. Das auch fürters der wiltbahn durch die H. Landtvögt bei einnehmung der huldigung zu zweyen Jahren umb verbahnt werde.

3. Die Quartierhauptleüth haben die H. Landtvögt alle, die Grichtsherren aber kheine gesetzt, solliche auch durch Patenten mit gewahlt und befelch versähen, das auch die Grichtsherren so woll als die gemeinen underthanen Jhnen zugehorsamen schuldig, darbei es unzwiffentlich auch verbleiben wird, und anderst Niemand die hauptleüth zesetzen haben, als dennen die Manschafft zugehört, und auch die Grichtsherren zuo bedienen schuldig.
4. Die Fyrtäg sind krafft Landtsfridens [von 1531] gebotten und das nithalten gestrafft worden, wie alle Herren Landtvögten rechnungen mitbringen.
5. Das die Landtsgrichtsdienier [=knechte] Nidergrichtliche gebott Gricht und gandten ausgerüefft haben sollen, ist keiner bekhandtlich, künden also die Grichtsherren ernambsen, welche die gewessen, und was oder worin sye unverfelt, so Jhnen zu thun nit gebührt, auff das die nothurfft zu der sach, oder volgents mit denen Landtsgrichtsdienern geredt werden künde, da sich aber einer oder mehr übersächen, wehren die bei denen H. Landtvögten zu erklägen und umb anderwärtige verfüegungen anzehalten gewessen".

- 1) An der Jahrrechnung vom 30. Juni - 23. Juli 1641 in Baden, s. EA V 2, 1206 (Nr. 953) - B e a t II. Zurlauben war damals einer der Zuger Tagsatzungsgesandten - wurde das genannte Memorial behandelt. Im Thurgau war damals der Aegerer Niklaus II. I t e n Landvogt.
- 2) Tagsatzung vom 20. Mai 1509 zu Frauenfeld, s. EA III 2, 460 (Nr. 331), spez. 461 Punkt 8. Die gedruckten EA nennen die Gesandten nicht.

Kopie, von Beat II. Zurlauben. - AH 87, 325-326 - Blatt 325 enthält noch teilweise unleserliche Bleistiftnotizen.